

/

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen und dem Festplatz**

(Sondernutzungssatzung)
vom 29.04.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) - GemO -, des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) - FStrG -, des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) - StrG -, und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - KAG - hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Blaustein liegen. Hierunter fallen
 1. die Gemeindestraßen,
 2. Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten,
 3. sonstige Straßen, für die der Stadt die Straßenbaulast übertragen wurde.
- (2) Weiterhin gilt diese Satzung für die Inanspruchnahme des geschotterten Parkplatzes auf dem Lixgelände an der Ehrensteiner Straße auf Gemarkung Ehrenstein/Klingenstein, nachfolgend als Festplatz bezeichnet.
- (3) Zu einer öffentlichen Straße gehört nach § 2 StrG der Straßenkörper (u.a. Straßenuntergrund, Fahrbahn, Gehweg, Radweg), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (u.a. Verkehrszeichen und -einrichtungen) sowie die Nebenanlagen.
- (4) Eine Ortsdurchfahrt ist nach § 8 Abs. 1 StrG der Teil einer Landesstraße oder einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen. Außerdem gilt diese Satzung nicht für Sondernutzungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge zwischen der Stadt und anderen natürlichen oder juristischen Personen.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

Eine Sondernutzung ist die Benutzung einer Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Gemeingebrauch ist der Gebrauch von Straßen, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung an Straßen sowie die Inanspruchnahme des Festplatzes bedürfen der vorherigen Erlaubnis, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Fälle.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind.
- (4) Die Erlaubnis wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Übertragung an Dritte. Änderungen des Umfangs oder der Dauer der Sondernutzung sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäftsübergangs.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen übermäßige Straßennutzungen
 1. für die nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG) – ausgenommen Anlagen, die über den Zeitraum der Sondernutzung an einer Stelle unbewegt aufgestellt werden,
 2. für die eine Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlich ist,
 3. die der Benutzung einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG).
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen an öffentlichen Straßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden,
 1. das Aufstellen von Mülleimern zur Leerung und das Lagern von Sperrmüll, Gartenabraum und Wertstoffen am Tag vor der Abholung bzw. der Leerung und am Tag der Abholung bzw. der Leerung,
 2. behördlich genehmigte Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Abs. 1 ist schriftlich bei der Stadt als Erlaubnisbehörde zu beantragen.
- (2) Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Sondernutzung, zu stellen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, ggf. den Namen der Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 2. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Art, die voraussichtliche Dauer, die Größe und den Umfang der beabsichtigten Sondernutzung.
- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen Lagepläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder weitere Angaben in sonstiger Weise vorzulegen.

§ 6

Versagung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen,
 1. sofern durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. sofern die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. sofern durch eine Häufung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse der Gemeingebrauch der beanspruchten Fläche besonders beeinträchtigt wird; dies ist insbesondere der Fall, wenn zeitgleich mehrere Veranstaltungen in räumlicher Nähe oder an gleichen Standorten an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden sollen,
 4. sofern durch die Gestaltung der Sondernutzung das Erscheinungsbild der Stadt leidet,
 5. sofern zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, sofern die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere rechtlich geschützte Interessen, vorrangig gegenüber der Sondernutzung sind. Dies ist insbesondere der Fall,
 1. sofern der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. sofern die Sondernutzung an anderer Stelle oder auf andere Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. sofern die beanspruchte Fläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen und die im Rahmen der Sondernutzung verwendeten Gegenstände bis zum Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

- (2) Der frühere Zustand der beanspruchten Fläche und deren Einrichtungen ist wiederherzustellen. Sofern erforderlich, ist eine Reinigung durchzuführen.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen und für alle Schäden, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Stadt ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 gilt bis zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der beanspruchten Fläche keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Sondernutzungserlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 9

Plakatierungen

- (1) Plakatierungen an öffentlichen Straßen werden für das Stadtgebiet für einen maximalen Zeitraum von 14 Tagen genehmigt. Die Anzahl der Plakatierungen, die pro Anlass genehmigt werden, beträgt maximal 10 Stück.
- (2) Dem Antrag auf Plakatierungserlaubnis ist ein Entwurf des Plakats beizufügen. Plakatierungen mit diskriminierendem oder sexistischem Inhalt sind unzulässig.
- (3) Folgende Plakatierungen können gegenüber Anfragen von privaten Veranstaltern für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets vorrangig genehmigt werden:
1. Plakatierungen für Veranstaltungen, die von Blausteiner Vereinen organisiert werden,
 2. Plakatierungen für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Blaustein stattfinden,
 3. Plakatierungen für Veranstaltungen, die von der Stadt Blaustein organisiert werden.
- (4) Von den Regelungen nach Abs. 1 können Ausnahmen gemacht werden für die in Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Plakatierungen.
- (5) Im Zeitraum der Wahlwerbung im Voraus von Wahlen auf Europa-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bzw. vergleichbarer Abstimmungen werden keine Plakatierungserlaubnisse für private Veranstalter genehmigt.

§ 10

Sondernutzungsgebühr

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Flächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Sondernutzungserlaubnis nicht.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 ausgeübt wird.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses mittels Bescheid (Sondernutzungserlaubnis) erhoben.
- (4) Die Befugnis Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften zu erheben, insbesondere Verwaltungsgebühren, bleibt unberührt.

§ 11

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit kann teilweise oder ganz gewährt werden
 1. für Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast,
 2. für Wahlwerbung, sofern dafür ein besonderer Beschluss durch den Gemeinderat gefasst wird,
 3. für Sondernutzungen durch örtliche Vereine im Sinne der §§ 2, 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein in der aktuellen Fassung,
 4. für Sondernutzungen durch die Stadt Blaustein im Rahmen von Veranstaltungen,
 5. für Sondernutzungen nach § 16a StrG.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. die Länder,
 3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach § 10 Abs. 4 kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 12

Bemessungsgrundsätze und Gebührenänderung

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt. Im Übrigen (bei Sondernutzungen, die auf Widerruf genehmigt werden) werden die Gebühren in Tages-, Wochen- oder Monatsbeträgen festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendertage, -wochen, oder -monate jeweils voll berechnet. Die volle Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger erlaubt werden, in Jahresbeträgen festgesetzt. Sofern die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Erlaubnis beantragt und innehat,
 2. der die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 3. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei Beginn der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung, sofern diese nicht im Voraus genehmigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist,
 1. mit dem Zugang des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner,
 2. im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats.
- (3) Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die Gebühr nachzuentrichten. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine Sondernutzung, deren Dauer einen Monat übersteigt, kann ein Antrag auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren gestellt werden.
- (2) Entscheidet sich der Erlaubnisnehmer erst nach Beginn der Sondernutzung diese nicht weiter auszuüben, besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Von der Erstattung einer Gebühr wird abgesehen, wenn der zu erstattende Betrag einen Wert von 5,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der Antrag auf Gebührenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach dem in der Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zeitraum schriftlich bei der Stadt gestellt werden.

§ 16 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Für Kosten, die durch die Sondernutzung anfallen, können zusätzlich zu den Sondernutzungsgebühren Pauschalen erhoben. Dies betrifft insbesondere Kosten durch die Nutzung von städtischen Anschlüssen zu Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung nach Abs. 2 richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung eventueller Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist an den Erlaubnisnehmer zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.
- (5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und wurde durch die Sondernutzung beanspruchte Fläche so beschädigt, dass dadurch deren vorzeitige Instandsetzung erforderlich wird, so kann die Stadt mit dem Erlaubnisnehmer eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 2. den Auflagen und Bedingungen nach § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der beanspruchten Fläche nicht wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18

Übergangsvorschriften

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebühren)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
1	Anbieten von Waren und Leistungen		
1.1	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	pro Tag	5-50
		pro Woche	50-100
		pro Monat	100-250
1.2	Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft oder vor dem Privatgrundstück (z.B. Warenauslagen, Verkaufsständer, -regale)	pro Tag	10-50
		pro Woche	20-100
		pro Monat	50-250
1.3	Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe (Tische und Sitzgelegenheiten) für die Dauer der Freischanksaison	pro Saison	50-500
1.4	Warenautomaten ohne festen Verbund mit dem Boden, die vorübergehend auf der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt sind	pro Woche	10-50
		pro Monat	50-100
2	Werbeanlagen und Plakatierungen		
2.1	Plakate, Tafeln, Schilder		
	bis DIN A 1 – je Plakat	pro Tag	1
		14 Tage	3
	ab DIN A 1 bis DIN A 0 – je Plakat	pro Tag	3
		14 Tage	5
Großflächenplakat – je Plakat	pro Tag	5-10	
2.2	Anbringen von Werbebannern, Aufstellen von Bauzaundreiecken – je Standort	pro Tag	5-10
		pro Woche	10-50
		pro Monat	50-100
2.3	Aufstellen von Schildern und Werbetafeln vor einem Ladengeschäft	pro Monat	25-100
2.4	Werbeanlagen ohne festen Verbund mit dem Boden, die vorübergehend auf der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt sind	pro Woche	5-10
		pro Monat	10-50
2.5	Aufstellen von Schaukästen, Info-Ständen, Info-Trailern, Info-Bussen oder Info-Zelten	pro Tag	5-25
		pro Woche	25-50

		pro Monat	50-250
2.6	Bewegliche Außenwerbung mittels Werbeanhänger	pro Tag	5-25
		pro Woche	25-50
2.7	Zeitungsständer mit Werbung, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	pro Monat	50-250
3	Veranstaltungen		
3.1	Übermäßige Straßenbenutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	pro Tag	25-500
3.2	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro Tag	25-500
4	Nutzung des Festplatzes		
	Nutzung der Festplatzfläche	pro Tag	30-100
		pro Woche	100-500
5	Baustellen und Lagerungen		
5.1	Abstellen von Containern, Schuttmulden u.Ä.	pro Tag	25-50
		pro Woche	50-100
		pro Monat	100-500
5.2	Baustelleneinrichtung (z.B. Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Baugeräten, Lagerung von Baumaterial) auf öffentlicher Verkehrsfläche	pro Tag	5-10
		pro Woche	10-50
		pro Monat	50-250
6	Sonstiges		
	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche	pro Tag	5-10
		pro Woche	10-50
		pro Monat	50-100

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung
Blaustein, 29.04.2024

Ausgefertigt!
Stadtverwaltung
Blaustein, 29.04.2024

Dienstsiegel

Konrad Menz
Bürgermeister

Konrad Menz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 19 am 10.05.2024